

## ***Privatrechtliches Parkverbot***

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 173bis Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1) folgendes privatrechtliches Parkverbot zum Besitzerschutz:

### **Parkverbot mit Text "Privat, Mieter und Besucher Liegenschaft Wiedenstrasse 15 gestattet"**

Wiedenstrasse 15, Parzelle Nr. 1616

Wer an der Änderung oder Aufhebung dieser Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun kann, ist berechtigt, aufgrund von Art. 43 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung (**Frist bis 4. Januar 2011**) beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung zu enthalten.

Missachtung der angekündigten Verbote werden auf Antrag mit Busse bestraft (Art. 10 Übertretungsstrafgesetz).